

Vermietung des Vereinsheims

Nutzungsvertrag

für das Vereinsheim des TC Oberensingen e.V.

ZW	rischen dem Vermieter - Tennisclub Oberensingen e.V.		
un	d dem Nutzer:		
An	schrift:		
Nu	itzungstermin:		
	r Nutzungsvertrag bezieht sich nur auf die Benutzung des Tennisheims am nannten Tag, nicht auf die Benutzung der Tennisplätze.		
1.	Nutzer kann nur ein mindestens 18 Jahre altes Vereinsmitglied sein, welches mindestens 12 Monate Mitgliedschaft nachweist und mindestens einmal Vereinsheimdienst absolviert hat.		
2.	Der Nutzer hat Hausrecht und ist für das Nutzungsobjekt voll verantwortlich und haftbar. Er hat von Beginn bis Ende der Veranstaltung anwesend zu sein. Er hat für das Abschließen der Türen und Fenster und für das ordnungsgemäße Verlassen der Räume zu sorgen.		
3.	Die Gebühr für die Nutzung des Vereinsheims beträgt im Sommer 100 €, im Winter 120 €. Für die Nutzung des Tennisheims wird eine Kaution von 200 erhoben. Die Gebühr und die Kaution sind zwei Wochen vor dem Nutzungszeitpunkt zu entrichten.		
4.	Die Übergabe des Vereinsheims an den Nutzer erfolgt am		
	durch Vorhandene Mängel am Nutzungsobjekt werden bei der Übergabe festgehalten.		



Vermietung des Vereinsheims

- 5. Das Vereinsheim inkl. Sanitärtrakt muss bis zur Abnahme gereinigt und aufgeräumt sein.
- 6. Die Abnahme des Vereinsheims nach der Veranstaltung erfolgt

am	durch	
aiii	uultii	

- 7. Der Nutzer stellt den TC Oberensingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher der Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Heims und der Zugänge zu dem Heim stehen.
- 8. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem TC Oberensingen an dem überlassenen Heim, Inventar und den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrags entstehen. Bei Schlüsselverlust haftet er für die Kosten der Auswechslung der Schließanlage.
- 9. Der TC Oberensingen übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände.
- 10. Die maximale Besucherzahl für eine Veranstaltung ist auf 40 Personen beschränkt.
- 11. Die gesetzlichen Regelungen bezüglich der Nachtruhe müssen berücksichtigt werden, d. h. ab 22 Uhr Zimmerlautstärke.
- 12. Es ist verboten, das Mobiliar des Vereinsheims im Außenbereich aufzustellen.
- 13. Es ist verboten, im Tennisheim zu rauchen.
- 14. Die Feuerstelle kann benutzt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass von dem entzündeten Feuer keine Gefahr ausgeht. Die Feuerstelle muss bis zum Herunterbrennen des Feuers stets unter Beobachtung sein.
- 15. Verpflegung und Getränke werden durch den Nutzer besorgt.
- 16. Abfall und Müll müssen vom Nutzer entsorgt werden.

Allgemeines:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung des Vereinsheims.



Vermietung des Vereinsheims

An Wochenenden mit Verbandsspielen, Meisterschaften oder sonstigen Vereinsveranstaltungen kann das Tennisheim nicht vermietet werden.

Für die Heiz	rung im Winter ist	verantwortlich.
unter Versc	hluss genommen werd	nüssen für die Dauer des Nutzungsvertrages en. chränke im Gastraum zur Verfügung gestellt.
Verantwortli	cher:	
 Datum	 Nutzer	Tennisclub Oberensingen